

## Vereinbarung zum Verzicht

auf die finanzielle Anschlussförderung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz für Anlagen nach dem Förderende (postEEG-Anlagen)

**PV-Anlage (Anschrift)** \_\_\_\_\_

**Inbetriebnahme:** \_\_\_\_\_ **Leistung:** \_\_\_\_\_

**EEG-Anlagenschlüssel:** \_\_\_\_\_

**Anlagenbetreiber** \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

**E-Mailadresse:** \_\_\_\_\_ **Telefon:** \_\_\_\_\_

Die oben genannte Anlage erzeugt Strom, den der Anlagenbetreiber selbst verbrauchen möchte. Soweit der erzeugte Strom in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, kann unter den Voraussetzungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes ein Anspruch auf Anschlussförderung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen.

Der Anlagenbetreiber verzichtet gegenüber dem Netzbetreiber auf den Anspruch einer Anschlussförderung nach Ablauf seiner gesetzlichen Förderung.

Die Vereinbarung endet spätestens gemäß den Vorgaben des EEG 2021 am **31.12.2027**.

Gesetzliche Änderungen können nicht ausgeschlossen werden und sind hiervon ausgenommen.

Die Erklärung kann sowohl vom Anlagenbetreiber als auch vom Netzbetreiber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die für die Abrechnung notwendigen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen.

Der Anlagenbetreiber ist unabhängig von diesem Dokument verpflichtet, insbesondere die Vorgaben nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (z. B. Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur; Einbau der technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung) und die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb zu entrichten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X \_\_\_\_\_  
Unterschrift Anlagenbetreiber